

Ausschuss Gebührenordnung der Landesärztekammer Hessen

1. Rechtsgrundlagen

Nach der Berufsordnung für die hessischen Ärztinnen und Ärzte hat die Landesärztekammer gutachterliche Äußerungen über die Angemessenheit von Honorarforderungen abzugeben (§ 12 Abs. 3 BO). Die Kammer hat Gutachten zu einschlägigen Fragen auf Ersuchen von Beteiligten anzufertigen sowie bei aus der Berufsausübung entstandenen Streitigkeiten zwischen Berufsangehörigen und Dritten zu schlichten (§ 5 Abs. 1 Ziffern 3 und 5 Heilberufsgesetz). Zu diesen potentiellen Streitigkeiten zählen auch solche über ärztliche Liquidationen. Zur Bewältigung dieser Aufgaben hat das Präsidium der IX. Legislaturperiode den Gebührenordnungsausschuss als beratenden Ausschuss ins Leben gerufen.

2. Zusammensetzung

Die Mitglieder des Gebührenordnungsausschusses werden vom Präsidium der Landesärztekammer Hessen für die Dauer der Wahlperiode der Organe der Landesärztekammer berufen. Die erste Sitzung fand im April 1991 unter Leitung des ehemaligen Vorsitzenden der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen Dr. Löwenstein statt. Ihm im Amt nachgefolgt ist Dr. Klippstein – seit 2000 von dem jeweils amtierenden Präsidium als Vorsitzender bestätigt. Professor Finke und Professor Hellstern brin-

gen seit 1999 ihr Fachwissen in dieses Gremium ein, für dessen Mitarbeit das Präsidium in 2008 auch Dr. Christiane Mörsel-Zimmermann und Dr. Gerd Zimmermann gewinnen konnte. Näheres siehe untenstehende Tabelle. Die Geschäfte des Gebührenordnungsausschusses werden durch die Rechtsabteilung geführt.

3. Aufgaben und Zielsetzung

Vorrangige Aufgabe des Gebührenordnungsausschusses ist es, Bewertungen zu gebührenrechtlichen Fragestellungen und zur Angemessenheit von Honorarforderungen zu erarbeiten. Diese werden dann den Stellungnahmen der Landesärztekammer Hessen zugrundegelegt.

Die Mitglieder des Gebührenordnungsausschusses sind bestrebt, durch Annahmen eines gewissen Maßes an Vernunft weitere Eingriffe in die Liquidationsfreiheit des ärztlichen Berufes zu verhindern. Zentrale Aufgabe ist dabei die korrekte Anwendung der GOÄ. Ein weiteres Anliegen besteht darin dazu beizutragen, dass das Ansehen des Berufsstandes der Ärzte nicht durch ungerechtfertigte oder überhöhte Abrechnungen Schaden leidet, ebenso aber die kompetente und qualifizierte Arbeit angemessen honoriert wird. Die Beurteilungen durch die Mitglieder des Gebührenordnungsausschusses und die hierauf beruhenden Stellungnahmen der

Landesärztekammer Hessen sollten daher einerseits als Chance für die Ärzteschaft gesehen werden, an berechtigten Honorarforderungen festzuhalten, andererseits aber auch unnötige juristische Auseinandersetzungen zu vermeiden (so Klippstein in dem Artikel „Der Gebührenordnungsausschuss der Landesärztekammer Hessen – eine Standortbestimmung“, HÄBL. 7/2000, Seiten 287 ff.).

Weitere Informationen über die Arbeit des Gebührenordnungsausschusses finden sich in den Artikeln „Der Gebührenordnungsausschuss der Landesärztekammer Hessen – eine undankbare Aufgabe?!“, veröffentlicht im HÄBL. 11/2002, Seiten 631 ff., und „Der Gebührenordnungsausschuss der Landesärztekammer Hessen“, veröffentlicht im HÄBL. 8/2008, Seiten 523 ff. Vertiefendes Zahlenmaterial kann den jährlichen Tätigkeitsberichten entnommen werden.

4. Aktuelle Tendenzen

Seit geraumer Zeit finden sich Veränderungen in der Art und Häufigkeit der vom Gebührenordnungsausschuss zu bearbeitenden Anfragen. Beanstandungen seitens privater Krankenversicherungen/Beihilfestellen nehmen hier ab, allgemeine Beschwerden seitens der Patienten demgegenüber zu. Dabei wird ein prinzipielles Spannungsfeld immer offensichtlicher, das von dem Gremium deutlich gesehen und vom Vorsitzenden so beschrieben wird:

Der behandelnde Arzt hat einen Anspruch auf sein Honorar direkt und ausschließlich an den von ihm behandelten Patienten. Dieser ist in der Regel privat krankenversichert und geht von einer vollständigen Erstattung durch seine private Krankenversicherung/Beihilfestelle aus. Jene behalten sich aber eine Prüfung bezüglich der Erstattung – oftmals mit Hilfe eines eigenen medizinischen Gutachterwesens –

Name	Fachgebiet	Ort
Professor Dr. med. Ulrich Finke (stellv. Vorsitzender)	Allgemeine Chirurgie, Orthopädie und Unfallchirurgie, Visceralchirurgie	Frankfurt am Main
Professor Dr. med. Alfred Hellstern	Innere Medizin – Schwerpunkt Gastroenterologie	Frankfurt am Main
Dr. med. Thomas Klippstein (Vorsitzender)	Innere Medizin – Schwerpunkt Hämatologie/Internistische Onkologie	Frankfurt am Main
Dr. med. Christiane Mörsel-Zimmermann	Nervenheilkunde und Psychiatrie	Elbtal
Dr. med. Gerd Zimmermann	Allgemeinmedizin	Hofheim

vor. Wegen zunehmenden Kostendrucks auch im Bereich der PKV entsteht der Eindruck, dass dies immer restriktiver geschieht. Dies hat zur Folge, dass der angebotene Erstattungsbetrag häufig nicht deckungsgleich mit der ärztlichen Liquidation ist. Für den betroffenen Patienten (Versicherungsnehmer/Beihilfeberechtigten) ist dies häufig unverständlich, er reagiert oftmals ungehalten. Die strittige Li-

quidation gelangt dann zu der Ärztekammer. Mit Hilfe des Gebührenordnungsausschusses wird versucht zu vermitteln und u.a. allen Beteiligten zu erläutern, dass im Rahmen einer medizinischen Behandlung zwar objektive Leitlinien existieren, im Individuellen und den Einzelfall beachtend durchaus aber medizinisch begründete weitere Möglichkeiten vorhanden sind. Diese spiegeln sich dann auch in der Liqui-

dation wider – alles unter einer völlig veralteten Gebührenordnung.

Im Ergebnis bedeutet diese von dem Ausschuss beobachtete Tendenz eine zunehmende Komplikation im Arzt-Patienten-Verhältnis, die trotz gutachterlicher Bemühungen nicht immer allseits befriedend gelöst werden kann.

Cornelia Rupp-Siemer